

In Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit benötigen Personen, die sich besuchsweise oder aus geschäftlichen Gründen bis zu 90 Tagen (innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) in Deutschland aufhalten wollen, ein Visum. Dieses wird von den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Generalkonsulate) erteilt. In den Fällen, in denen Personen nicht in der Lage sind, ihren Aufenthalt mit eigenen Mitteln zu finanzieren, kann ein Dritter sich verpflichten, alle mit dem Aufenthalt anfallenden Kosten der Person, die den Aufenthalt im Bundesgebiet anstrebt, zu tragen (Verpflichtungserklärung). Hierzu gehören die Kosten für den Lebensunterhalt, die ausreichende Versorgung im Krankheitsfall und die Ausreisekosten.

Das Wichtigste – Voraussetzungen

- Personalausweis oder Reisepass (gegebenenfalls Meldebescheinigung)
- vollständige Personalien der Person(en), für die die Verpflichtung übernommen werden soll
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden, z.B. Gehaltsabrechnungen der letzten 4 Monate, aktueller Rentenbescheid, aktueller Steuerbescheid, Bestätigung des Steuerberaters über die Gewinn- und Verlustrechnung, vereinfachte Gewinnermittlung, Hinterlegung einer Sicherheitsleistung
- Vertreter von juristischen Personen (z.B. GmbH) benötigen eine Vertretungsbefugnis
- Ausreichender Wohnraum des sich Verpflichtenden, z.B. Mietvertrag oder Grundsteuerbescheid der Wohnortgemeinde

Gut zu wissen!

- Die Verpflichtungserklärung kann nur persönlich abgegeben werden
- Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit können Einkünfte des Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Verpflichtungserklärung durch den Hauptverdiener abzugeben. Hierzu genügt es, wenn dieser zusätzlich die Gehaltsnachweise, eine Einverständniserklärung, ein Ausweisdokument und die Unterschriften auf der „Erklärung und Belehrung des Verpflichtungsgebers“ des anderen Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners vorlegt
- Das Original der Verpflichtungserklärung ist im Falle der Visumsbeantragung bei der Auslandsvertretung zur vorzulegen; ebenso ein Reisekrankenversicherungsschutz
- Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen
- Die Gebühr beträgt 29,- Euro pro Verpflichtungserklärung
- Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die deutschen Auslandsvertretungen in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig
- Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht oder -freiheit bei der Einreise nach Deutschland besteht, befindet sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes <http://auswaertiges-amt.de>. Hier finden sich auch Informationen über die Visabestimmungen, welche Unterlagen für die Beantragung eines Visums benötigt werden sowie Antragsformulare zum Download

Die ersten Schritte

Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

1. persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541-501-7000.
Sie erhalten alle Informationen, insbesondere zum Umfang der Verpflichtung sowie Ablauf des Verfahrens und erfahren, welche individuellen Unterlagen Sie benötigen.
2. Sie vereinbaren einen Termin - persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) - zur Abgabe der Verpflichtungserklärung mit den notwendigen Unterlagen.
3. Sie füllen das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor.